

70K - UNFALLRENTE AB 35 % DAUERENDE INVALIDITÄT

Artikel 9 AUVB findet mit folgender Änderung Anwendung.

Punkt 1.1 lautet wie folgt:

Führt der Unfall zu einer Dauernden Invalidität im Sinne des Art. 7 von mindestens 35 % und weniger als 50 %, wird unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person eine monatliche Unfallrente in Höhe von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme (monatlichen Unfallrente) bezahlt. Führt der Unfall zu einer Dauernden Invalidität im Sinne des Art. 7 von mindestens 50 %, wird unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person die vereinbarte monatliche Unfallrente bezahlt. Art. 7, Pkt. 5 findet keine Anwendung.